



Die Ordnungspolizei - Rechte und Pflichten

Wachsender Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Frei nach dem Motto: „Wer weiß was?“ gehen die Meinungen und das Wissen über die Rechte und Pflichten der Ordnungspolizei weit auseinander.

Viele Aufgaben, die von der Ordnungspolizei wahrgenommen werden, liegen noch außerhalb der Kenntnisse der meisten Bürgerinnen und Bürger. Selbst im Bereich unserer Kolleginnen und Kollegen weiß nicht jeder, welche Aufgaben von ihnen wahrgenommen werden und wie weit man die Ordnungspolizei mit einbinden darf und kann.

An dieser Stelle möchte ich zunächst einmal den § 99 Abs. 2 HSOG zitieren. Darin heißt es: „....haben Hilfspolizeibeamte im Rahmen ihrer Aufgaben die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten...“



Rechte und Pflichten

Während in Städten wie Frankfurt die Ordnungspolizei - dort auch Stadtpolizei genannt - bereits seit Jahren stark präsent ist, halten die Kolleginnen und Kollegen nach und nach in den kleinen Kommunen Einzug.

Die Kompetenzen und Aufgaben gehen hierbei weit auseinander. Viele kennen die im Volksmund auch „Knollenmaus“ genannte Politesse, die im Stadtgebiet umher zieht und „blaue Zettel“ verteilt. Im Unterschied dazu, haben Ordnungspolizeibeamtinnen und Ordnungspolizeibeamte jedoch viel weiter reichende Aufgaben und Befugnisse als man sich zunächst vorstellen kann. Damit ergeben sich auch im Bereich der Ausstattung starke Unterschiede.

Dass die Beschäftigten der Ordnungspolizeien, anders als die Bezeichnung vermuten lässt, nicht zwangsläufig Beamte sein müssen, dürfte auf den ersten Blick einleuchten. Ordnungspolizeibeamte werden vom jeweiligen Landrat oder vom Bürgermeister der jeweiligen Kommune zum Ordnungspolizeibeamten bestellt. In der Regel sind die Kolleginnen und Kollegen im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

Während die bereits erwähnte Politesse meist nur mit einer modernen Form von Stift und Zettel „bewaffnet“ sind, geht es bei den

Ordnungspolizeibeamten bis hin zur Berechtigung zum Tragen von Schusswaffen. Natürlich immer davon abhängig, welche Aus- und Weiterbildung sie vorweisen können, welche Aufgabengebiete sie abdecken müssen und nicht zuletzt, wie die Einstellung der Behördenleitung zum Thema „Schusswaffe“ und „Eigensicherung“ ist.

Aufgaben der Ordnungspolizei

Schauen wir also mal auf eine Aufgabenbeschreibung eines Ordnungspolizeibeamten einer Kommune im Rheingau-Taunus-Kreis.

Zu seinen Aufgaben gehört natürlich die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs. Die Überwachung städtischer Satzungen, Jugendschutzkontrollen, Feldschutz, Zwangseinweisungen nach dem HFEG und die Organisation besonderer Einsätze (auch in Zusammenarbeit mit der Landespolizei).

Hinzu kommen noch kaufmännische Tätigkeiten, Aufgaben im Bereich der Verwaltung und auch technische Fähigkeiten sind gefordert. Es werden auch Ermittlungen für die Staatsanwaltschaft und andere Behörden im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Aufgabe beschrieben.

Bei all diesen Tätigkeiten ist es wichtig, dass der Ordnungspolizeibeamte über umfangreiches Wissen verfügt. Er muss sich z.B. im Bereich der StVO, der StVZO, der Hundeverordnung, des Gaststättenrechts, des Abfallrechts, des Taxigewerbes, des Waffenrechts, der Jugendschutzbestimmungen, der Lärmvorschrift, des Fischereirechts und noch einige Dinge mehr, gut auskennen. Dies nicht zuletzt, weil auch hier oftmals in Grundrechte der Bürger eingegriffen werden muss.

Darüber hinaus muss der Kollege über ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl und sozialer Kompetenz verfügen.

Wenn man sich nun die Aufgaben und Befugnisse ansieht, kann man den Eindruck gewinnen, dass die Ordnungspolizeibeamtin / der Ordnungspolizeibeamte ein „Mädchen für alles“ ist.

Dies ist oftmals auch so. Leider fehlt im Regelfall aber die notwendige technische und auch oft die personelle Ausstattung bzw. die Absicherung, die ein Beamter vorweisen kann.

Grund hierfür ist, so kann man immer wieder hören, die meist leeren Kassen der jeweiligen Kommunen. Dies erinnert ein wenig an den Schutzmann im Streifenwagen, der außerhalb der üblichen Geschäftszeiten schon immer das „Mädchen für alles“ war.

Festzustellen ist, dass man sich immer mehr annähert. Dies sowohl im Aufgabenbereich als auch im Aussehen.

Anpassung bei Aufgaben und Kleidung

Dies wird auch bei den Einsatzfahrzeugen oder der Uniform sehr deutlich. Inzwischen kann man die Kolleginnen und Kollegen der Ordnungspolizei/Stadtpolizei teilweise nur noch durch das Wappen bzw. die Aufschrift auf den Uniformen unterscheiden. Das Einsatzfahrzeug der städtischen Ordnungspolizisten ist nicht selten ein alter, ausgemusterter Streifenwagen.

Dass die Arbeit der Ordnungspolizisten nicht nur vom Umfang wächst, sondern auch vom Gefahrenpotenzial sieht man daran, dass es immer häufiger nötig wird, dass die Landespolizei, im Zuge der Amtshilfe, den Kolleginnen und Kollegen der Ordnungspolizei Hilfe leistet. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass die Ordnungspolizeibeamten, zumindest bei kleineren Kommunen, oftmals alleine unterwegs sind.

Auch wenn die hessische Landesregierung bei der Polizei immer wieder den Rotstift ansetzt, so gibt es dort, zumindest im Normalfall, einen Streifenpartner der einem zur Seite steht.

Die Amtshilfe nach dem HSOG, klappt im Regelfall in beiden Richtungen reibungslos. Nicht selten entwickelt sich im Laufe der Zeit ein sehr enger Kontakt zwischen den Behörden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, da wir alle an einem Strang ziehen müssen und somit auch immer enger zusammenarbeiten.

Die wachsende Zahl der Ordnungspolizisten sieht sich auch von Seiten des Arbeitgebers immer wieder neuen Hindernissen ausgesetzt. Einerseits will man als Kommune die Vorzüge der eigenen Ordnungspolizei im Bereich der Gefahrenabwehr und der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs nutzen, andererseits aber die Kosten für Ausstattung und das Personal möglichst gering halten.

Hier ist noch viel Arbeit zu leisten, damit die Kolleginnen und Kollegen der Ordnungspolizei auch ihren Aufgaben entsprechend, sowohl personell als auch materiell und auch im Hinblick auf die erforderliche Eigensicherung, entsprechend ausgestattet werden.

Nicht zuletzt aus diesem Grund treten immer mehr Ordnungspolizisten in die GdP ein, da sich hier Kolleginnen und Kollegen sehr gut mit dem Tarifrecht und dem Dienst am Bürger auskennen und man somit oft auf bereits gemachte Erfahrungen zurückgreifen kann. **Man fühlt sich also gut aufgehoben und auch entsprechend vertreten.** So mancher Orts übernehmen Ordnungspolizisten auch schon Aufgaben in den Vorständen der Kreisgruppen.

Daniel Klimpke/Thomas Egenolf